

Cannabis und Führerschein

Der Konsum von Cannabis kann neben einer strafrechtlichen Anzeige auch zum Entzug der Lenkberechtigung führen. Die besondere Problematik liegt dabei in der langen Nachweisbarkeit von der Monosubstanz THC (Delta-9-Tetrahydrocannabinol) im Blut, während sich die Wirkdauer in der Regel auf wenige Stunden beschränkt.

Zu beachten ist, dass in Österreich das Null-Toleranz-Prinzip gilt. Gelangt die Exekutive zum begründeten Verdacht (ein solcher ist in der Praxis de facto nicht zu widerlegen), dass jemand durch Cannabis beeinträchtigt sein könnte, dann hat nach ersten, oberflächlichen Tests (z.B.: Pupillenreaktion) durch die Exekutive ein Amtsarzt im Rahmen einer klinischen Untersuchung die Fahrtauglichkeit zu überprüfen. Bestätigt sich der Verdacht, dann hat der Amtsarzt eine Blutanalyse auf Überprüfung von Suchtgiften durchzuführen.

Tipp: Keinesfalls die Untersuchungen verweigern! Die Entzugsdauer beträgt beim erstmaligen Entzug einen Monat. Bei einer Verweigerung beträgt die Entzugsdauer hingegen sechs Monate.

Der Führerscheinentzug ist nach der geltenden Rechtslage dann zulässig, wenn sich im Blut aktive Wirkstoffe von Cannabis finden. Nur wenn der Wert unter 1ng/ml im Blut beträgt, bestehen Chancen den Entzug samt Strafe (1.x ca. € 800,- + € 800,- für Blutuntersuchung) erfolgreich bekämpfen zu können.

Begleitend zum Entzug wird die Beibringung einer verkehrspsychologischen und einer psychiatrischen Stellungnahme sowie eines amtsärztlichen Gutachtens angeordnet. Erst nach Befolgung der Auflagen und Ablauf der Entzugsdauer wird der Führerschein wieder ausgefolgt.

In manchen Bundesländern werden in Folge regelmäßige Haaranalysen zur Abstinenzkontrolle angeordnet. Es empfiehlt sich die Zulässigkeit zu prüfen.

Bei der Verordnung von der cannabinoidhaltigen Medikation ist eine befürwortende fachärztliche Stellungnahme zum Lenken von Kfz erforderlich.

Trotz medizinischer Verordnung kann ein Führerscheinentzug aber dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Stellt nämlich der Amtsarzt eine Beeinträchtigung fest, droht dennoch ein Entzug der Lenkberechtigung. Es empfiehlt sich jedoch in solchen Fällen anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Hält sich der Betroffene an die verordnete Dosis, wird es wohl am Verschulden des Betroffenen scheitern. Sowohl der Entzug des Führerscheins als auch die Verhängung einer Strafe wären dann rechtswidrig.

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Martin Feigl, Rechtsanwalt.

<http://www.rechtsanwalt-feigl.at>